



Markt Schwarzenfeld

Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sportparkhalle

Folgende Auflagen sind zusätzlich zum „Rahmenhygienekonzept Sport“ sowie zur Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten und stets einzuhalten:

1. Der Zugang zur Sportparkhalle darf nur erfolgen durch Personen, die die 2G+ Regelung erfüllen (geimpft oder genesen **und zusätzlich** mit Testnachweis vor weniger als 24 Stunden in einem Testzentrum negativ getestet bzw. vor weniger als 48 Stunden mittels eines PCR-Tests negativ getestet).
2. Keinen zusätzlichen Test nach Nummer 1 benötigen
 - minderjährige Schüler und Schülerinnen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag, sowie
 - noch nicht eingeschulte Kinder, sowie
 - geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie entweder eine Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben oder nach der zweiten Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern ist soweit möglich einzuhalten.
4. Es besteht FFP2-Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte ausgenommen bei der Sportausübung. D. h. in den Gängen und Eingangsbereichen, beim Ankommen und Verlassen der sportlichen Anlagen, ebenso bei der Nutzung der Umkleiden, beim Toilettengang und bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten.
5. Das Hygienekonzept des jeweiligen Sportverbands /-vereins ist vollumfänglich einzuhalten.
6. Die Nutzung der Toilettenanlage erfolgt einzeln und nacheinander.
7. Zwischen den Übungs-/Trainingseinheiten ist eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten einzuhalten.
8. Der vollständige Luftaustausch muss nach jeder Übungseinheit und für die Lüftungspause durch die manuelle Aktivierung der Lüftungsanlage gewährleistet werden. Gegebenenfalls sind zusätzlich die Fenster und/oder Türen zu öffnen.
9. Zuschauer sind auf der Tribüne nur mit festen Sitzplätzen zulässig. Die zulässige Höchstzuschauerzahl beträgt 200 Personen, unter der Voraussetzung, dass die Mindestabstände eingehalten werden. Es gilt FFP2-Maskenpflicht.
10. Ausgeschlossen vom Zutritt sind
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).